

Finderlohn

Unter Finderlohn versteht man die dem ehrlichen Finder zustehende Belohnung, die er bei Ablieferung der [Sache](#) vom Empfangsberechtigten verlangen darf. Bis zu einem Wert der verlorenen [Sache](#) von 500,- Euro beträgt der Finderlohn 5 %, für den darüberhinausgehenden Wert 3 %. Bei Tieren beträgt der Wert 3 %, bei [Sachen](#) die nur für den Eigentümer einen Wert besitzen ist der Finderlohn [nach billigem Ermessen](#) zu [bestimmen](#).

§ [971 BGB](#)